

Samtgemeinde Heeseberg

Verwaltungsvorlage			Vorlagen-Nr.: 2022-18				
Fachbereich: Finanzen			Datum: 16.06.2022				
Tagesordnungspunkt Beratung und Beschlussfassung über die Kreditrichtlinie der Samtgemeinde Heeseberg							
<i>Vorgesehene Beratungsfolge:</i>			<i>Beschluss geändert</i>		<i>Abstimmungsergebnis</i>		
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Enth.</i>
12.07.2022	Samtgemeindeausschuss	nö					
12.07.2022	Samtgemeinderat	ö					
Finanzielle Auswirkungen				Verantwortlichkeit			
Ergebnishaushalt	☐	Kosten		EUR	gefertigt:	Samtgemeindebürgermeister:	
Finanzhaushalt	☐	Produkt			Der Samtgemeindebürgermeister <i>(im Auftrag)</i>	<i>Jura</i>	
Kostenstelle		Teilhaushalt					
Ansatz		EUR	verfügbar		(Fredrich)	(i.V. Jura)	

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeindeausschuss empfiehlt / der Samtgemeinderat beschließt Kreditrichtlinie der Samtgemeinde Heeseberg in der vorliegenden Fassung.

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Samtgemeinde Heeseberg ist gem. § 120 (1) 2 NKomVG verpflichtet, Richtlinien für die Aufnahme von Krediten aufzustellen.

Der anliegende Entwurf orientiert sich an der Musterdienstanweisung des Deutschen Städtetages für die Neuaufnahme und Umschuldung von Krediten.

Die Neufassung soll für die Samtgemeinde und die Mitgliedsgemeinden gleichermaßen gelten, da die Kreditaufnahme ausschließlich durch den Fachbereich Finanzen der Samtgemeindeverwaltung koordiniert wird. Weiterhin wurde u. a. das Ausschreibungsverfahren auf digitale Plattformen und Finanzmakler erweitert.

Richtlinie für die Neuaufnahme und Umschuldung von Krediten (Kreditrichtlinie)

Aufgrund des § 120 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung vom 12. Juli 2022 folgende Richtlinie für die Neuaufnahme und Umschuldung von Krediten (Kreditrichtlinie) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis	Seite(n)
1 Allgemeines.....	1
1.1 Geltungsbereich.....	1
1.2 Ermächtigungsgrundlage	1
1.3 Begriffsbestimmungen.....	2
2 Zuständigkeit	3
3 Kreditaufnahmen	3
3.1 Vorbedingungen der Kreditaufnahme.....	3
3.2 Grundsätze von Angebotseinholung und Zuschlagserteilung	3
3.3 Fremdwährungskredite.....	5
3.4 Anforderungen an die Vertragsgestaltung.....	5
3.5 Kreditdokumentation	6
3.6 Unterrichtung	6
4 Umschuldung	6
5 Inkrafttreten	6

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für die Neuaufnahme und die Umschuldung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 120 NKomVG.
- (2) Die Richtlinie ist für Kredite der Samtgemeinde Heeseberg und der Mitgliedsgemeinden Beierstedt, Gevensleben, Jerxheim und Söllingen gültig.
- (3) Die Aufnahme von Liquiditätskrediten bleibt von dieser Richtlinie unberührt.

1.2 Ermächtigungsgrundlage

- (1) Der Rat ermächtigt den Samtgemeindebürgermeister, im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplans, Kredite bis zu dem in der Haushaltssatzung beschlossenen und genehmigten Höchstbetrag aufzunehmen. Die Ermächtigung gilt für die Kreditaufnahme der Samtgemeinde Heeseberg und der Mitgliedsgemeinden Beierstedt, Gevensleben, Jerxheim und Söllingen gleichermaßen.
- (2) Kreditneuaufnahmen sind nur im Rahmen der beschlossenen Haushaltssatzung bzw. der Nachtragshaushaltssatzungen zulässig. Soweit erforderlich ist die Gesamtgenehmigung / Einzelgenehmigung der Kommunalaufsicht abzuwarten.
- (3) Kreditneuaufnahmen dürfen nur im Rahmen der noch offenen Kreditermächtigung

des Haushaltsjahres (Kreditermächtigung abzüglich bereits auf die Kreditermächtigung aufgenommener Kredite) in Anspruch genommen werden. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 116 Abs. 2 NKomVG

(vorläufige Haushaltsführung) oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren gemäß § 120 Abs. 3 i.V.m. § 112 Abs. 3 Satz 1 NKomVG (Haushaltseinnahmerest aus der Kreditermächtigung des Vorjahres) zulässig.

- (4) Kredite dürfen nur für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Der Grundsatz der Finanzmittelbeschaffung gem. § 111 Abs. 5 NKomVG ist zu beachten.
- (5) Kreditähnliche Rechtsgeschäfte dürfen nur im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung abgeschlossen werden und auch nur dann, wenn entsprechende Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vorliegen bzw. der Nachweis erbracht ist, dass eine herkömmliche Kreditfinanzierung ungünstiger ist.
- (6) Kreditähnliche Rechtsgeschäfte bedürfen gemäß § 120 Abs. 6 NKomVG der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Hiervon ausgenommen sind unwesentliche Anpassungen für bestehende Verträge sowie Rechtsgeschäfte, die als Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG) gelten.

1.3 Begriffsbestimmungen

Finanzdienstleister:

Finanzdienstleister sind im weitesten Sinn alle Unternehmen (Kreditinstitute, MaklerInnen etc.), die Leistungen im Bereich Kredite und Geldanlagen anbieten.

Kredite:

Kredite sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Kapital als endgültiges Deckungsmittel (§ 60 Nr. 30 KomHKVO). Liquiditätskredite nach § 60 Nr. 34 KomHKVO zählen nicht dazu.

Umschuldung:

Umschuldung ist die Ablösung von Krediten durch andere Kredite. Wesensmerkmal ist ein neuer Kreditvertrag.

Kreditähnliches Rechtsgeschäft:

Das kreditähnliche Rechtsgeschäft begründet eine Zahlungsverpflichtung der Gemeinde, die einer Kreditaufnahme gleichkommt. Dieses können sein: Leasinggeschäfte, Energiespar-Contractings (ESC), atypische langfristige Mietverträge ohne Kündigungsmöglichkeiten bzw. Nutzungsüberlassungsverträge für Gebäude auf gemeindeeigenen Grundstücken, periodenübergreifende Stundungsabreden, die Übernahme des Schuldendienstes für einen Kredit, der von Dritten aufgenommen wurde, aber auch Leibrentenverträge, Ratenkaufmodelle, die Annahme von Erbbaurechten oder PPP(ÖPP)-Projekte mit verbundenen kreditähnlichen Vertragselementen.

2. Zuständigkeit

- (1) Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Samtgemeindebürgermeister (§ 85 Abs. 1 Nr. 2, § 86 Abs. 2 NKomVG).

3. Kreditaufnahmen

3.1 Vorbedingungen der Kreditaufnahme

3.1.1 Zeitpunkt und Umfang der Kreditaufnahme

- (1) Umfang und Zeitpunkt einer Kreditaufnahme werden insbesondere durch den konkreten Bedarf aufgrund des Haushaltsvollzugs, die Liquidität der Kasse, die Kapitalmarktsituation und die Notwendigkeit einer Komplementärfinanzierung zu Förderkrediten bestimmt. Die Einhaltung der Ermächtigungsgrundlage gemäß Nr. 1.2 dieser Richtlinie ist jeweils im Vorfeld zu überprüfen.
- (2) Der Fachbereich Finanzen führt eine Liste der jährlichen Umschuldungen und Zinsanpassungen dauerhaft auf aktuellem Stand. Sie dient der vorausschauenden Arbeitsplanung. Die jeweilige Umschuldung oder Zinsanpassung erfolgt in Abhängigkeit zur Kapitalmarkt- und Liquiditätssituation. Die Entscheidungsfindung ist zu dokumentieren.

3.2 Grundsätze von Angebotseinholung und Zuschlagserteilung

3.2.1 Inhalt der Angebotseinholung

Es sind mehrere Kreditangebote einzuholen. Ein Angebot muss in Abhängigkeit vom Kredittyp insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Kreditbetrag;
- Datum der Valutierung;
- Kreditart;
- Auszahlungskurs 100%;
- Tilgungsform (z.B.: Annuitätendarlehen mit Tilgungssatz, Ratendarlehen, Darlehen mit Endfälligkeit etc.);
- Zinsbindung (Laufzeit etc.);
- Zusagedauer des Zinsauf- oder -abschlages;
- Vorgesehene Zinstermine;
- Zinskonvention (z.B. act/360, 30/360);
- Vorgesehene Tilgungstermine (z.B. bei Annuitätendarlehen, Ratendarlehen);
- Abgabezeitpunkt (Datum und Uhrzeit);
- Bindungsfrist (Datum und Uhrzeit);
- ggf. Sondervereinbarungen (z.B. zu Kündigungsrechten)

3.2.2 Form der Angebotseinholung

- (1) Zur Realisierung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie zur Erzielung von Transparenz und Wettbewerbsneutralität erfolgen Kreditneuaufnahmen bzw. Umschuldungen durch eine revisionssichere Angebotseinholung bei Finanzdienstleistern, d.h. in der Regel schriftlich, per

- (2) Fax, fernmündlich oder per E-Mail. Weiterhin kann der Fachbereich Finanzen im Einzelfall die Ausschreibung ausschließlich über eine digitale Plattform (z. B. komuno) vornehmen.
- (3) Der Versand wird entweder mit Einzelsendenachweis oder durch eine Sendenachweisliste dokumentiert. Die Angebotseinholung und der Einzelsendenachweis bzw. die Sendenachweisliste sind Bestandteile der Kreditdokumentation. Bei der Ausschreibung über eine digitale Plattform genügt die Dokumentation des entsprechenden Anbieters.

3.2.3 Bieterkreis und Fristen

- (1) Für die Bearbeitung eines Angebots soll dem Kreis der Bietenden eine angemessene Frist eingeräumt werden, die sich insbesondere am erforderlichen Valutierungszeitpunkt, der Marktlage, der Komplexität der Ausschreibung und der verwaltungsintern erforderlichen Bearbeitungszeit orientiert.
- (2) In der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots wird der Abgabzeitpunkt (Zeitpunkt des spätesten Eingangs bei der Samtgemeinde Heeseberg) für das Angebot mit Datum und Uhrzeit und darauf hingewiesen, dass später eingehende Angebote nicht gewertet werden können.

3.2.4 Angebotsauswertung

- (1) In die Angebotsauswertung werden alle termingerecht eingegangenen Angebote einbezogen. Die Angebotsauswertung wird schriftlich dokumentiert. verspätet eingegangene Angebote werden nachrichtlich in die Dokumentation der Angebotsauswertung aufgenommen, aber nicht gewertet.
- (2) Die Dokumentation der Angebotsauswertung enthält für jedes Angebot mindestens
 - das Kreditinstitut und ggf. den Finanzmakler / die -maklerin,
 - den angebotenen nominalen Zinssatz bzw. alternativ den Auf/Abschlag z.B. auf den 3-, 6- oder 12-M-Euribor,
 - die Zinsberechnungskonvention mit Umrechnung auf eine einheitliche Basis (z.B. 30/360, act/360)
 - ggf. den angebotenen effektiven Zinssatz nach PAngV,
 - Bearbeitungs- und Geldbeschaffungskosten,
 - sowie den Rang des Angebots in Bezug auf alle bewerteten Angebote.

Außerdem sind weitere für die Bewertung der Angebote wesentliche Daten aus den Angeboten (z.B. Angebot einer Teilmenge des Kreditbetrags) in die Dokumentation der Angebotsauswertung aufzunehmen. Wenn alle abgefragten Konditionen identisch sind, kann die Angebotsauswertung anstelle des Effektivzinssatzes auch den Nominalzinssatz darstellen.

- (3) Soweit Nachverhandlungen für zulässig erklärt werden, sind hierfür Regelungen über das Verfahren und die Dokumentation im Sinne dieser Dienstanweisung zu treffen. Fachliche Nachfragen zu den abgegebenen

Angeboten und ihre Beantwortung durch die Bietenden sind Bestandteil der Auswertung der abgegebenen Angebote. Die Nachfragen und Beantwortung durch die Bietenden sind unter Angabe der Kontaktperson, Datum und Uhrzeit zu dokumentieren.

3.2.5 Zuschlagserteilung

- (1) Die Auswertung der Angebote erfolgt schriftlich in einem Zuschlagsvermerk. Dieser ist durch die Fachbereichsleitung Finanzen und den Samtgemeindebürgermeister zu unterzeichnen.
- (2) Die Vergabe erfolgt an die/den wirtschaftlichsten Bietende/n (Bestbietende/n). Dies erfolgt i. d. R. anhand des Nominal- oder Effektivzinssatzes. Qualitative Merkmale wie Risikokennzahlen, die Kapitalbeschaffungskosten sowie die Gesamtkosten der Kreditaufnahme sollen ermittelt werden, wenn der / die Bestbietende nicht anhand des Zinssatzes ermittelt werden kann. Zur Aufrechterhaltung von Kreditlinien kann es sinnvoll sein, den Zuschlag abweichend vom günstigsten Angebot zu erteilen. Bei der Vergabe kann die Teilung in mehrere Tranchen an unterschiedliche Bietende sinnvoll sein. Bei der Auswahl der/des Best- bietenden bleiben wettbewerbsfremde Argumente (Hausbank, Regionalbezug etc.) außer Betracht. Verspätet eingegangene Angebote werden nicht berücksichtigt.
- (3) Bei weniger als drei eingehenden Angeboten sind die Gründe für ein Festhalten an den Ergebnissen der Angebotseinholung im Zuschlagsvermerk zu dokumentieren. Hier ist insbesondere festzuhalten auf welcher Basis die Wirtschaftlichkeit und Marktüblichkeit des Abschlusses beurteilt wurde. Die/Der Bestbietende wird zuerst über den Zuschlag per E-Mail informiert. Der/Die Bestbieter/in sollte eine Geschäftsbestätigung versenden. Die in der Ausschreibung genannten Kreditdetails werden mit dieser abgeglichen und ggf. bestätigt.
- (4) Anschließend werden die nicht berücksichtigten Bietenden informiert. Die Weitergabe der Namen von Bietenden an den übrigen Bieterkreis oder die Veröffentlichung des Bieterkreises sind nicht zulässig.

3.3 Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat der Samtgemeinde Heeseberg.

3.4 Anforderungen an die Vertragsgestaltung

3.4.1 Übereinstimmung mit der Ausschreibung

Die Übereinstimmung zwischen Kreditvertrag und Ausschreibungsinhalten ist sicherzustellen. Soweit Abweichungen bestehen, sind diese vor Vertragsunterzeichnung zu klären und ggf. mit Bewertung und Entscheidungsvorschlag darzustellen. Der/Die zuständige Entscheider/in über die Kreditaufnahme bestimmt das weitere Vorgehen.

3.4.2 Kündigungs- und Wandlungsrechte

- (1) Der Samtgemeinde und den Mitgliedsgemeinden müssen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem/der Kreditgeber/in zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.
- (2) Sofern Wandlungsrechte vereinbart werden, sind die wirtschaftlichen Vorteile dieser Regelungen zu dokumentieren.

3.4.3 Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten gestellt werden. Die

Kommunalaufsicht kann gem. § 120 Abs. 7 NKomVG Ausnahmen zulassen, wenn die Stellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

3.4.4 Abtretung von Forderungen

Die Gläubiger haben das Recht, ihre Forderung an Dritte abzutreten. Es besteht keine Pflicht, dieses Recht auszuschließen.

3.5 Kreditdokumentation

Die Kreditdokumentation wird in Form einer Gesamtdokumentation geführt. Sie umfasst insbesondere

- die Dokumentation der Entscheidungsfindung über die Kreditaufnahme/ Umschuldung;
- bei Krediten für die Sondervermögen und Sonderhaushalte zusätzlich den Auftrag;
- bei Neuaufnahmen die Feststellung über die ausreichende verfügbare Kreditermächtigung;
- die Ausschreibung;
- die Sendeprotokolle der Ausschreibung;
- die Angebote;
- die Angebotsauswertung mit dem Zuschlagsvermerk
- die Zuschlagserteilung (Zusage) an die/den Bestbietenden mit dem Sendeprotokoll des Zuschlags;
- die Absagen an die übrigen Mitbietenden mit den Sendeprotokollen und
- die Information des Rates durch Informationsdrucksache.

3.6 Unterrichtung

Die Räte der Samtgemeinde Heeseberg und der Mitgliedsgemeinden sind über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen durch eine Mitteilungsvorlage zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die vereinbarte Laufzeit.

4. Umschuldung

Auf Umschuldungen finden die Regelungen dieser Richtlinie entsprechende Anwendung. Durch die Umschuldung darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden alle bisher erlassenen Festlegungen zur Neuaufnahme und Umschuldung von Krediten aufgehoben.

Jerxheim, den

Der Samtgemeindebürgermeister

(Ralphs)